

XVII. für die Einreichung der Bescheinigung und Gegenbescheinigung vorgeschriebenen 3 wöchentlichen Frist kann eine Dilation nur in Berücksichtigung der Entfernung des Ortes, von welchem die Bescheinigung herbeizuschaffen ist, sonst aber auf keinen Fall gestattet werden, u. s. w. — Auf die Frage des Präsidenten, ob ein Viertel der Mitglieder das sogenannte Amendement unterstütze? erklärten sich nur fünf Mitglieder dafür.

Schlüsslich stellte das Präsidium die Frage: ob die Kammer die Fassung des 5. §., wie sie im Gesetzentwurfe vorliege, annehme? was einstimmig bejaht wurde.

Die Sitzung ward hierauf gegen 3 Uhr Nachmittags geschlossen, nachdem noch die fernere Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf auf künftige Mittwoch den 20. März Vormittags um 10 Uhr, festgesetzt worden war. —

**Berichtigung der Aeußerung des Staatsministers v. Zeschau in der Sitzung der 1. Kammer am 16. März. (s. No. 25. S. 151. Sp. 1.)**

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

Der Staatsminister v. Zeschau erklärte ebenfalls, daß schon früher das Geh. Finanz-Collegium und später das Finanzministerium, in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen über die Entlassung der Diener sich genöthigt gesehen habe, eine große Anzahl von Dienern, namentlich in der indirecten Abgabenparthie, die Rentbeamten u. gegen Aufkündigung anzustellen, und daß man sich gegen den eigenen Wunsch veranlaßt gefunden habe, diese Maßregel ziemlich weit auszudehnen. Wenn erst das gegenwärtige Gesetz diesem Mangel abhelfe, so würde sich eine entsprechendere Einrichtung treffen lassen, und dadurch werde die Stellung der Diener gewinnen. Wenn man aber den Behörden das Recht, Diener auf Kündigung anzunehmen, ganz entziehe, so werde die Stellung der Anstellungsuchenden noch unangenehmer werden, denn man werde sich in vielen Fällen genöthigt sehen, sich mit provisorischen Arbeitern zu helfen, und als Entschädigung nur Remunerationen zu geben.

Druckfehler. In einigen Exemplaren d. Bl. No. 25. S. 151. Sp. 1. 3. 23. v. o. lies: „protegiere“ statt: „protestiren.“ Ferner sind S. 156. Sp. 2. 3. 12. v. o. die Worte: „zu Assessurgebühren“ zu streichen, und 3. 10. ebend. hinter den Worten: „diese Einnahmen“ zu lesen: „z. B. Assessurgebühren.“

Verantwortliche Redaction: Dr. Grotzschel.